

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteil vom 07.09.2022

Besetzung: RA Rainer Wicke, RA Philipp Ess, Hans-Walter Kling

Az.: BG 1/22

Az.: BG 2/22

U r t e i l

1. Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 19.05.2022 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Gründe:

Der Berufungsführer wehrt sich gegen eine Entscheidung der Sportkommissare, die disqualifiziert haben. Ihm war vorgeworfen worden, im Rahmen der Qualifikation zum ersten Rennen in der Motorsportarena am 23.04.2022 nicht den vorgeschriebenen Kraftstoff verwandt zu haben.

Die Entscheidung erging nicht direkt nach Beendigung der Qualifikation. Denn das Ergebnis der Benzinuntersuchung lag erst am 27.04.2022 vor.

Da das Ergebnis erst einige Tage nach der Qualifikation bekannt wurde, konnte der Berufungsführer an dem an die Qualifikation anschließenden Rennen am Samstag teilnehmen, und zwar von dem Startplatz aus, welchen er aufgrund des Ergebnisses der Qualifikation erzielt hatte.

Nachdem das - zweimal überprüfte - Ergebnis der Benzinuntersuchung vorlag, welches große Abweichungen gegenüber dem Referenzbenzin aufwies, entschieden die Sportkommissare am 19.05.2022 auf die Disqualifikation des Berufungsführers vom ersten Rennen.

Sofern der Berufungsführer meint, er dürfe für das erste Rennen nicht disqualifiziert werden, da er dieses Rennen mit dem vorgeschriebenen Kraftstoff gefahren sei, so kann er damit nicht gehört werden. Qualifikation und erstes Rennen bilden eine Einheit. Nicht die Ordnungsgemäßheit des im ersten Rennen gefahrenen Benzins ist ausschlaggebend, sondern die Tatsache, dass das Benzin in der Qualifikation nicht regelkonform war. Auch kommt es nicht auf die Frage an, ob der Kraftstoff eine Leistungssteigerung bewirkt hat.

Einschlägig für beide Disqualifikationen ist die Tatsache, dass der Berufungsführer anderes als das vorgeschriebene Benzin verwandte. Die Abweichung des verwandten Benzins ist einem technischen Verstoß gleichzusetzen. Technische Verstöße werden nach ständiger Rechtsprechung des Berufungsgerichts mit „Wertungsausschluss“, nach heutiger Diktion mit „Disqualifikation“ geahndet.

Weil der Berufungsführer mit seinen Rechtsmitteln nicht durchdringt, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.